



Stark machen für die
Kinder



Förderverein Schule Elgersweier

Geschäftsordnung

Registriert im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. VR 470602

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung vom 17.05.2017

Geschlechtsneutrale Formulierung (Gender-Zusatz)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist im Satzungstext die männliche Form gewählt worden. Alle Inhalte beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Aufgaben der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen und regelt in Ergänzung zur Vereinssatzung folgende Angelegenheiten:

- Vorstandssitzungen
- Beantragung von Finanzmitteln
- Beschlussfassung durch den Vorstand
- Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes
- Mitgliedsbeiträge
- Berechtigung bei Wahlen

1. Einberufung zu Vorstandssitzungen

- a) Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Zu den Vorstandssitzungen sind der Gesamtvorstand einzuladen. Gäste können durch den geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden.

2. Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom Einladenden vorgeschlagen. Der Vorschlag enthält alle Tagesordnungspunkte, die bis zur Einberufung der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern beantragt wurden.

3. Abstimmungen, Beschlüsse

- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag geleistet haben und dem Vorstand angehören.
- c) Auf den Vorstandssitzungen oder per Umlaufbeschluss per Mail wird über aktuelle Anträge beschlossen.

4. Umlaufbeschlüsse

- a) Der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende kann einen Beschluss (bei Anträgen über 300,00 €) durch Umlaufverfahren per Mail herbeiführen. Die Formulierung von Anträgen per Umlaufbeschluss wird den Vorstandsmitgliedern (stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer) per Mail zugeschickt.
- b) Beteiligen sich innerhalb von 5 Tagen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Abstimmung, gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Sitzungsprotokoll

Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Dieses muss innerhalb von 10 Tagen an den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zur Durchsicht und Abzeichnung gesendet werden. Nach Abzeichnung des Protokolls geht es an den Gesamtvorstand zur Kenntnis.

6. Aufgabe der einzelnen Vorstandsmitglieder

Vorsitzender

- Kontaktpflege zur Schulleitung, anderen Vereinen und Gemeinde
- Inhaltliche Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen
- Tagesordnungspunkte der Versammlungen festlegen

Stellvertretender Vorsitzender

- Vertretung des Vorsitzenden
- Unterstützung des Vorsitzenden

Kassierer

- Kassenführung
- Steuererklärung und Gemeinnützigkeit
- Mitgliederverwaltung
- Spendenbescheinigungen
- Kündigungsbestätigung der Mitglieder
- Antragsformular Mitglieder
- Bezahlung fälliger Rechnungen und Zuschüsse
- Verwaltung und Einzug aller Beiträge, erwirtschaftete Umsätze, Förder-/Preisgelder und Spenden

Schriftführer

- Protokolle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Verteilung der Einladungen

7. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Werden in der Schule Elgersweier Sachmittel wie Bücher, Geräte etc. oder Verbrauchsmittel benötigt, ist zunächst mit der Schulleitung zu klären, ob dafür Finanzmittel aus dem normalen Schuletat oder aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden können. Erst wenn dies ausgeschlossen wird, kann eventuell das Geld des Fördervereines in Anspruch genommen werden. Abschlussfahrten werden vom Förderverein in der Regel nicht unterstützt. In schwierigen, sozialen Einzelfällen kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn es seitens der Stadt oder anderen Förderprogrammen keine Möglichkeit der Unterstützung gibt. Dies sind zu diskutierende Einzelfälle im Vorstand.

8. Vorschlagsberechtigte

Anträge zur Förderung von Projekten und Vorhaben, die aus den Geldern des Fördervereines finanziert werden sollen, können gestellt werden von allen Mitgliedern des Vereins und allen Mitgliedern der Schulgemeinde der Schule Elgersweier: Schulleitung, Lehrern, Elternbeirat, Eltern und Schulbegleiter.

9. Bezahlung von Kosten

Alle eingehenden Rechnungen und Quittungen müssen an den Kassierer zur Zahlung weitergeleitet werden. Dies gilt auch für verauslagte Kosten, die Mitglieder vorab bezahlt haben. Diese Kosten erhalten die Mitglieder in bar oder per Überweisung zurückerstattet.

Aus einer einmal für einen bestimmten Zweck gezahlten Zuwendung kann kein Rechtsanspruch für zukünftige gleichartige Maßnahmen hergeleitet werden.

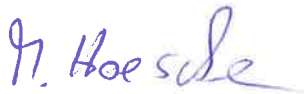
10. Beiträge

Im Laufe des Novembers des laufenden Geschäftsjahres werden die Beiträge in Höhe von momentan 10,00 € per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

11. Spenden

Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung auf Wunsch erteilt.

Geschäftsordnung vom 17.05.2017



Vorstand


Stellvertretung Vorstand